

Konformitätserklärung Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

Vliesallzwecktücher in verschiedenen Farben, Grammaturen und Größen

keine Produkte im Sinne der **Verordnung (EG) 1935/2004** darstellen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln **unmittelbar** oder **mittelbar** in Berührung zu kommen.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass diese Produkte für die Reinigung in Lebensmittelbetrieben und insbesondere für die Reinigung von Oberflächen mit Lebensmittelkontakt bei bestimmungsgemäßer Anwendung geeignet sind.

In jeden Fall entsprechen die Produkte und alle zur Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe bei Lieferung allen Anforderungen des Lebensmittelrechts der EU und Deutschlands (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitsätze) in der jeweils aktuellen Fassung.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

meiko Textil GmbH

gez. Stefan Schmaderer

Dipl.-Ing. (FH)